Satzung
der Bundespolizei-Stiftung

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen „Bundespolizei-Stiftung“.

(2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2
Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Sie ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Beschäftigter und ehemaliger Beschäftigter der Bundespolizei und deren Angehöriger.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Gewährung von nicht regelmäßig wiederkehrenden Geld- oder/und Sachleistungen an:

a) Witwen, Witwer, Waisen oder sonstige Angehörige von ums Leben gekommenen Beschäftigten der Bundespolizei,
b) Beschäftige der Bundespolizei, die dienstunfähig bzw. erwerbsunfähig geworden sind, oder erhebliche gesundheitliche Schäden erlitten haben,
c) aktive und ehemalige Beschäftigte der Bundespolizei, die in sonstige bedürftige Situationen geraten sind.

(4) Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen ist das Vorliegen einer persönlichen Hilfsbedürftigkeit i.S. des § 53 Nr. 1 AO oder einer wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit i.S. des § 53 Nr. 2 AO.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3
Stiftungsstock

(1) Der Stiftungsstock ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

(2) Der Stiftungsstock ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen.

(3) Dem Stiftungsstock wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung dazu bestimmt sind. Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen.

§ 4
Verwendung der Stiftungsstockerträge

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsstocks und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsstocks bestimmt sind.

(2) Die Erträge des Stiftungsstocks und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

§ 5
Stiftungsmittel, Rücklagen

(1) Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht aus:

- den Erträgen des Stiftungsstocks,
- Zuwendungen Dritter, soweit diese Zuwendungen nicht dem in § 3Abs. 2 genannten Zweck gewidmet sind,
- Rücklagen, die im Rahmen nach der Abgabenordnung steuerlich unschädlicher Betätigung gebildet worden sind - steuerlich zulässige Rücklagen -.

2) Die Bildung von freien Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.

3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4) Zweckgebundene Zuwendungen Dritter zur Erfüllung des Stiftungszwecks müssen ungeschmälert dem von dem Dritten benannten Zuwendungszweck zufließen.

§ 6

Den durch die Stiftung Begünstigten steht ein Rechtsanspruch ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7
Stiftungsorgane

(1) Stiftungsorgane sind
- Vorstand,
- Aufsichtsrat.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören.

(3) Reisekosten werden in sinngemäßer Anwendung der Regelung für die Mitglieder der Personalvertretung nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz erstattet.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8
Vorstand, Vorsitzender des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die durch den Bundespolizeihauptpersonalrat beim Bundesministerium des Innern gewählt werden. Eine Wieder-

wahl ist möglich. Sie werden im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern für die Dauer der Amtszeit des Bundespolizeihauptpersonalrates eingesetzt. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, das Amt jederzeit niederzulegen.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes. Die Geschäftsführung obliegt der/dem Vorsitzenden oder einem von ihr/ihm beauftragten Vorstandsmitglied.

(3) Beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden ihre Nachfolger unverzüglich vom Bundespolizeihauptpersonalrat gewählt und im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern eingesetzt. Auf Ersuchen der/des Vorsitzenden kann das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt bleiben.

(4) Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder abberufen werden.

§ 9
Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand verwaltet und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er handelt durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden gemeinsam mit deren/dessen Vertreterin/Vertreter oder einem weiteren Mitglied. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden handelt deren/dessen Vertreterin/Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied. (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere:

a) Verwaltung des Stiftungsstocks einschließlich der Führung von Büchern,
b) Beschlussfassung über die Gewährung von Geld- und/oder Sachleistungen zur Verwirklichung des Stiftungszwecks
c) Anlage des Stiftungsstocks, der Zuwendungen und Rücklagen zur Erwirtschaftung von Erträgen,
d) Bildung von freien Rücklagen,
e) Aufstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung (Jahresabschluss mit Jahres- und Vermögensrechnung) bis spätestens zum Ablauf des zwei-

ten Quartals des Folgejahres und Vorlage der Steuererklärung beim Finanzamt für Körperschaften,

f) Vorlage des Jahresberichts und der Jahresrechnung an den Aufsichtsrat,
g) gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Stiftung mit mindestens zwei seiner Mitglieder,
h) Beschlussfassung im Rahmen der §§ 15 und 16,
i) Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. In der Geschäftsordnung kann die Übertragung der Buchführung und der Einnahmen-Überschussrechnung an ein Buchhaltungsbüro und einen Steuerberater bestimmt werden.

§ 10
Sitzungen des Vorstandes, Beschlussfähigkeit

(1) Der Vorstand tritt regelmäßig zu ordentlichen Vorstandssitzungen zusammen. Bei Bedarf kann der Vorsitzende außerordentliche Sitzungen anberaumen.

(2) Der Vorsitzende hat die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung so rechtzeitig zu laden, dass die Ladung mindestens drei Tage vor der Sitzung bei ihnen vorliegt.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse kommen mit Mehrheit zustande, bei Stimmengleichheit gilt ein Beschlussvorschlag als abgelehnt. Stehen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Beschlussalternativen zur Abstimmung, so ist jeweils zunächst über den Beschlussvorschlag abzustimmen, der die umfangreichsten Auswirkungen hat. Über die Reihenfolge entscheidet der Vorsitzende.

(4) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen und den übrigen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

(5) Beschlüsse können mit Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 11
Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern.

(2) Dem Aufsichtsrat gehören an:

- der für die Bundespolizei zuständige Abteilungsleiter im Bundesministerium des Innern oder sein Ständiger Vertreter als Vorsitzender; das Bundesministerium des Innern bestimmt für die Dauer der Amtszeit, wer den Vorsitz führt
- zwei Mitglieder aus dem Bereich der Bundespolizei, die vom Bundesminister des Innern bestellt werden,
- zwei Mitglieder aus der Bundespolizei, die vom Bundespolizeihauptpersonalrat bestellt werden.

(3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt mit Ausnahme des Vorsitzenden vier Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Die Aufsichtsratsmitglieder sind berechtigt, das Amt jederzeit niederzulegen. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes bestellen das Bundesministerium des Innern oder der Bundespolizeihauptpersonalrat eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

(4) Der Aussichtsrat kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Aufsichtsrats.

§ 12
Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Einhaltung der Stiftungssatzung durch den Vorstand.

(2) Dem Aufsichtsrat obliegt insbesondere
- die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes und
- die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 15 und 16.

(3) Zur Prüfung der Jahresabschlüsse und der ordnungsgemäßen Rechnungsführung kann der Aufsichtsrat eine/n Kassenprüferin sowie eine/n stellvertretende/n Kassenprüfer/in berufen.

§13
Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat tritt mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Aus besonderem Anlass kann er zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten.

(2) Die/der Vorsitzende des Aufsichtsrats beruft unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung ein.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei Mitglieder, einschließlich seiner/seines Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter und der Protokollantin/dem Protollanten zu unterzeichnen und den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrats zur Kenntnis zu bringen.

§ 14
Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15
Satzungsänderung

Der Vorstand der Stiftung kann die Änderung der Satzung beschließen, wenn es ihm zur Anpassung an geänderte Verhältnisse erforderlich erscheint. Der Stiftungszweck muss in seinem Wesen erhalten bleiben. Die Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 16
Auflösung der Stiftung

Vorstand und Aufsichtsrat können mit einer Mehrheit von drei Viertel ihrer Mitglieder gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 17
Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Stiftung an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung mildtätiger Zwecke.

§ 18
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 22. November 1990 in Kraft. Sie wurde zuletzt geändert durch Beschluss des Aufsichtsrates am 15. Juli 2013.